



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 1. JUNI 2012

NR. 22

SEITEN 897–953



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 897 Aus den Verhandlungen
des Landrats

Direktionen

Landammannamt

- 899 Amtsblatt;
Redaktionsschluss
- 900 Einladung zur kirchlichen Feier

Gemeinden

- 900 Öffentliches Inventar;
Rechnungsruf

Korporationen

Korporation Uri

- 901 Einberufung

- 902 **Eigentumsübertragungen**

- 906 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 907 Auflage- und
Einspracheverfahren
- 908 Bauplanaufgaben
- 910 Rodungsgesuch

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 911 Gerichtliches Verbot
- 911 Nachfrist
- 911 Öffentliche Vorladung

Staatsanwaltschaft

- 912 Strafbefehlspublikation

Schuldbetreibung und Konkurs

- 915 Schluss des
Konkursverfahrens

Rechtsauskunft

- 915 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 916 Verfassung des Kantons Uri;
Änderung
- 917 Gesetz über die Familienzulagen
(FZG); Änderung
- 921 Gesetz über die Förderung
des Tourismus
(Tourismusgesetz, TourG)
- 927 Verordnung über die Förderung
des Tourismus (TFV); Aufhebung
- 928 Verordnung über Geoinformation
(kantonale Geoinformations-
verordnung, kGeoIV)
- 938 Veterinärverordnung
- 950 Anwaltsverordnung (AnV);
Änderung
- 951 Kreditbeschluss zum Kantons-
beitrag für die Sanierung des
Schwimmbads Moosbad, Altdorf
(Sanierungspaket 2010 bis 2012)
- 952 Kreditbeschluss für das Projekt
«Neubau Alpkäserei Urnerboden,
Spiringen»
- 953 Kreditbeschluss für das Projekt
«Güterweg Acherberg, Bürglen»

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Sitzung vom 21. und 23. Mai 2012 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Josef Schuler, Spiringen

1. Sachgeschäfte
- 1.1 Die kantonale Volksinitiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen» wird als gültig erklärt. Sie wird dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Durch Abstimmung mit Namensaufruf wird beschlossen, die Volksinitiative zur Ablehnung zu empfehlen.
- 1.2 Das Gesetz über die Förderung des Tourismus wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird das Postulat Paul Jans, Erstfeld, für ein neues Tourismusgesetz überwiesen und als materiell erledigt abgeschrieben.
- 1.3 Der Rechtserlass über die Aufhebung der Verordnung vom 4. April 2001 über die Förderung des Tourismus wird beschlossen.
- 1.4 Die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.5 Die Verordnung über Geoinformation wird beschlossen.
- 1.6 Die Veterinärverordnung wird beschlossen.
- 1.7 Die Änderung der Anwaltsverordnung wird beschlossen.
- 1.8 Der Kreditbeschluss für das Sanierungspaket 2010 bis 2012 des Schwimmbads Moosbad wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 1.9 Ein Verpflichtungskredit an das Projekt «Neubau Alpkäserei Urnerboden» samt Bürgschaftsverpflichtung wird beschlossen.
- 1.10 Ein Verpflichtungskredit an das Projekt «Güterweg Acherberg, Bürglen», wird beschlossen.
- 1.11 Ein Rahmenkredit von 35,65 Millionen Franken für den Unterhalt der Kantonsstrassen 2012 bis 2015 gemäss Unterhaltsprogramm wird genehmigt.
- 1.12 Die Kantonsrechnung 2011 wird genehmigt.
- 1.13 Der Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung 2011 des Kantonsspitals Uri werden zur Kenntnis genommen.
- 1.14 Die Rechnung der Urner Kantonalbank und der zugehörige Bericht für das Jahr 2011 werden genehmigt.
- 1.15 Ein Nachtragskredit für einen Beitrag an die Sanierung Trinkwasserleitung Hubel-Surütti, Wassen/Gurtellen, wird beschlossen.

- 1.16 Ein Verpflichtungs- und Nachtragskredit für einen Beitrag an die Betriebskosten Alpine Forschungs- und Ausbildungsstation Furka (ALPFOR) werden beschlossen.
2. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
- 2.1 Der Bericht der Staatspolitischen Kommission wird zur Kenntnis genommen.
3. Parlamentarische Vorstösse
- 3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Motion Alois Arnold, Unterschächen, zur Umsetzung der NFA im Kanton Uri. Der Motionär erklärt die Umwandlung in ein Postulat. Das Postulat wird nicht überwiesen.
 - Motion Kathrin Möhl Ziegler, Altdorf, zur Verankerung einer nachhaltigen Schafsömmernung im Kanton Uri. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
 - Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, für eine Standesinitiative gegen den EU-Agrarfreihandel. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
 - Motion David Imhof, Erstfeld, für ein Konzept zur Förderung des öffentlichen Verkehrs in Uri. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
 - Motion Georg Simmen, Realp, zur Böschen-Galerie für erhöhte Wintersicherheit der Strasse zwischen Hospental und Realp. Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Motion Othmar Zraggen, Attinghausen, zu Leistungsvereinbarungen und baulichen Investitionen von externen/privaten Leistungserbringenden. Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Motion Dimitri Moretti, Erstfeld, zu mehr Demokratie und eine höhere Legitimation bei Steuererleichterungen an Unternehmen. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
 - Motion Dr. Toni Moser, Bürglen, für gerechtere Steuern. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
 - Motion Gusti Planzer, Bürglen, zu den Auswirkungen der «neuen Energiestrategie 2050» auf die Urner Energiepolitik. Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Das Postulat Paul Jans, Erstfeld, zu «Erhaltungs- und Interventionszentrum (EIZ) gehört in den Rynächt» wird nicht überwiesen.
 - Die Parlamentarische Empfehlung Toni Bunschi, Flüelen, zur Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer wird nicht überwiesen.
 - Interpellation Annalise Russi, Altdorf, zu Biodiversitätsziele 2020. Die Interpellantin erklärt sich teilweise befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
 - Interpellation Anton Achermann, Seelisberg, zur Erhaltung und Pflege der Landschaft. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

- Interpellation Christian Schuler, Erstfeld, zu den Auswirkungen der bundesrechtlichen Neuregelungen im Zivilschutzwesen. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.
- Interpellation Franz-Xaver Arnold, Altdorf, zu Wechsel von ausländischen auf Urner Autonummernschilder. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Parlamentarische Initiative Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (WFG)

Das Ratsbüro wird eine Kommission zur Prüfung der Initiative bestellen.

- Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zur Haltung des Kantons Uri zur Sanierung des Gotthardtunnels

Der Vorstoss geht an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten zwei Fragen.

Altdorf, 30. Mai 2012

Sekretariat des Landrats
Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt; Redaktionsschluss

Infolge Feiertags (Fronleichnam) ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 23 bereits am Dienstag, 5. Juni 2012, 9.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 1. Juni 2012

Standeskanzlei Uri

Einladung zur kirchlichen Feier

Am Mittwoch, 6. Juni 2012, um ca. 9.00 Uhr, findet in der Pfarrkirche St. Martin in Altdorf die feierliche Vereidigung der Mitglieder des Regierungsrats und des Landrats statt. Der Vereidigung geht der Zug ab Rathaus zur Pfarrkirche unter dem Geläut der Kirchenglocken voraus. Zu dieser kirchlichen Feier sind alle Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie die Schülerinnen und Schüler der Oberstufenklassen freundlichst eingeladen.

Altdorf, 1. Juni 2012

Standeskanzlei Uri

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Erstfeld

Erblasser: Walker-Zurfluh Josef, geboren 7. April 1921, wohnhaft gewesen in Erstfeld, Spannortweg 2, gestorben am 20. Mai 2012

Ablauf der Anmeldefrist: 1. Juli 2012

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Erstfeld schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Erstfeld, 1. Juni 2012

Gemeinderat Erstfeld

Korporationen

Korporation Uri

Einberufung

Die Mitglieder des Korporationsrates Uri werden auf Freitag, 15. Juni 2012, 8.30 Uhr, ins Rathaus Altdorf einberufen zur Behandlung folgender

Geschäfte

1. Legislaturperiode 2012–2016
 - 1.1 Validierung der Korporationswahlen 2012
 - 1.2 Vereidigung des Korporationsrates 2012–2016
2. Orientierungen
3. Wahlen
 - 3.1 Wahl der Stimmenzähler auf 2 Jahre
 - 3.2 Wahl der Allmendaufseher auf 2 Jahre
 - 3.3 Wahl der Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommission 2013
 - 3.4 Wahl der Vertreter in die Reussdeltakommission auf 4 Jahre
 - 3.5 Wahl der Beschwerdekommision auf 4 Jahre
 - 3.6 Wahl der Vertreter in die Rechnungs-/Geschäftsprüfungskommission des Alters- und Pflegeheimes Rosenberg, Altdorf, auf 2 Jahre
4. Gesetze und Verordnungen
 - 4.1 Ergänzung der Verordnung über die Einteilung der Allmend
5. Geschäftsbericht und Rechnungsablagen
 - 5.1 Jahresbericht und Jahresrechnung 2011 des Alters- und Pflegeheimes Rosenberg, Altdorf
 - 5.2 Taxordnung 2012 des Alters- und Pflegeheimes Rosenberg, Altdorf
6. Projekte und Beiträge
 - 6.1 Wegbaugenossenschaft Acherberg, Bürglen;
Beitrag an Güterweg Witerschwenden–Acherberg
7. Protokoll der KR-Sitzung vom 20. April 2012
8. Fragerunde

Altdorf, 1. Juni 2012

Im Auftrag des Engeren Rates
Korporationskanzlei Uri
Der Korporationsschreiber:
P. Zraggen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 148.1201, 3 170 m², Plan Nr. 10, Hagen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserin:

von Matt-Müller Frieda Luisa Lina, Bahnhofstrasse 58, 6460 Altdorf

Erwerberin:

BRUN Projekt AG, mit Sitz in Emmen, Schützenmattstrasse 36, 6020 Emmenbrücke

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

7. Juli 2000

Altdorf

Grundstück Nr.: 331.1201, 798 m², Plan Nr. 17, Mühlematt, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude

Veräusserinnen:

Schmidig Maria, Bahnhofstrasse 37, 6460 Altdorf; Nager-Schmidig Regina, Hellgasse 46, 6460 Altdorf

Erwerber:

Nager Franz Xaver, Hellgasse 46a, 6460 Altdorf; Nager Viktor Anton, Trippstrasse 6b, 6467 Schattdorf; Kempf-Nager Regula Maria, Gründliweg 4, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

14. Januar 1952, 15. Juni 1962, 27. Mai 1999

Altdorf

Grundstück Nr.: S1631.1201, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss mit Balkon und Garage D 4 und Kellerabteil im Untergeschoss und Estrichabteil im Dachgeschoss (orange) C 1, ¹⁴⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 533.1201; Grundstück Nr.: S1633.1201, Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung und gedeckter Vorplatz im Erdgeschoss, 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 1. Obergeschoss und 2-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss und Kellerabteil im Untergeschoss und Estrichabteil im Dachgeschoss (gelb) A3/ B3/ C3, ²⁰⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 533.1201, ¹/₆ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Arnold-Muther Ernst Werner

Erwerber:

Arnold-Jauch Markus Hans Baptist, Besslerweg 5, 6460 Altdorf; Brand-Arnold
Monika Maria, Utzigmattweg 18, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. Januar 2008

Andermatt

Grundstück Nr.: S1293.1202, Sonderrecht am Appartement im 2. OG (Plan D),
^{40/1000} Miteigentum an Nr. 87.1202; Grundstück Nr.: M2036.1202, Autoeinstellplatz
Nr. 36, ^{1/41} Miteigentum an Nr. D630.1202, ^{1/41} Miteigentum an Nr. D629.1202

Veräusserin:

Degjorgi Claudia Andrea, Rösslistrasse 10, 8646 Wagen

Erwerberin:

Uli Immobilien AG, c/o Buchhaltungsservice Zug Renate Uster, Baarerstrasse
94, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

17. August 2007

Bürglen

Grundstück Nr.: 264.1205, 370 m², Plan Nr. 2, Kohlplatz, Trottoir, Gartenanlagen,
übrige humusierte Flächen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Walker-Muoser Karl Alois, Gosmergartä, 6463 Bürglen

Erwerber:

Walker Karl Peter, Kohlplatz 7, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

12. Juli 1983, 21. Februar 2008, 20. Juni 2008

Flüelen

Grundstück Nr.: 452.1207, 11 277 m², Plan Nr. 10, Sädel, geschlossener Wald,
Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen,
übrige bestockte Flächen, ^{1/2} Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Bunsch-Bunsch Franz Xaver, Entenweidstrasse 74, 4056 Basel

Erwerber:

Bunsch-von Ah Anton, Axenstrasse 72, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Oktober 1976

Flüelen

Grundstück Nr.: S917.1207, Sonderrecht an den Geschäftsräumlichkeiten im Erdgeschoss (grün), $\frac{60}{1000}$ Miteigentum an Nr. 177.1207; Grundstück Nr.: S922.1207, Sonderrecht an der 1½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{17}{1000}$ Miteigentum an Nr. 177.1207; Grundstück Nr.: S923.1207, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum, $\frac{44}{1000}$ Miteigentum an Nr. 177.1207

Veräusserer:

Waldhorn-Pearl Gerhard Iacob, Reussstrasse 25, 6468 Attinghausen; Waldhorn Theodor, Bustistrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Praxis Dr. Waldhorn AG, Dorfstrasse 12, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

12. Dezember 2001, 12. März 2003, 27. September 2004

Seedorf

Grundstück Nr.: 333.1214, 443 m², Plan Nr. 1, Blumenfeld, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

Veräussererin:

Meister Margrit, Gütschhöhe 13, 6003 Luzern

Erwerber:

Lusmann-Garnaud Iwan und Caroline Eglantine, Tschudiweg 2, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

10. März 2006

Seedorf

Grundstück Nr.: 444.1214, 483 m², Plan Nr. 4, Studen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Wipfli-Zraggen René und Irene, Kirchstrasse 4, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Arnold-Infanger Florian und Daniela, Studen 1a, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

20. Juni 2007

Seedorf

Grundstück Nr.: M1056.1214, Parkplatz Nr. 8, $\frac{1}{4}$ Miteigentum an Nr. D860.1214

Veräusserin:

Roman Albert Plattenbeläge GmbH, Bodenwaldstrasse 12, 6462 Seedorf

Erwerber:

Durrer-Gamma Bruno und Stefanie, Obere Feldgasse 13, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

23. Februar 2012

Seelisberg

Grundstück Nr.: 762.1215, 701 m², Plan Nr. 15, Bitzi, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Bitzi-Furli, 6377 Seelisberg: Truttmann-Christen Marie Elisabeth, Dorfstrasse 1, 6377 Seelisberg; Erben des Truttmann-Christen Robert

Erwerber:

Hüsler Balthasar und Christel Helene, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

3. August 2000, 7. Mai 2007

Spiringen

Grundstück Nr.: 673.1218, 135 631 m², Plan Nr. 43, Ruolisberg, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude, Gartenanlagen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Gisler Anton Stephan, Ruolisberg, 6464 Spiringen

Erwerber:

Betschart-Suter Armin Josef und Silvia, Mattlistrasse 8, 6443 Morschach

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Januar 2004, 15. April 2008

Altdorf, 1. Juni 2012

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 99 vom 23. Mai 2012, Seite 10

18. Mai 2012

Hartsteinwerk Gasperini AG,

in Attinghausen, CH-120.3.001.937-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 30 vom 11.2.2011, S. 16, Publ. 6029988). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gasperini, Simona, von Altdorf UR, in Altdorf UR, mit Kollektivunterschrift zu zweien, jedoch nicht mit Michela Gasperini. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gasperini, Mauro, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift]; Gasperini, Michela, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien, jedoch nicht mit Simona Gasperini]; Widmer, Ulrich, von Safenwil, in Wollerau, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Wassmer, Alexander Guy, von Aarau, in Muri bei Bern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Z'graggen, Anton, von Erstfeld, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

18. Mai 2012

Oskar Epp AG,

in Erstfeld, CH-120.3.000.842-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 28.1.2010, S. 20, Publ. 5464390). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Epp, Lukas, von Silenen, in Erstfeld, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Epp, Oskar, von Silenen, in Erstfeld, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident mit Einzelunterschrift]; Epp-Suter, Elisabeth, von Silenen, in Erstfeld, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift]; Epp, Carmen, von Silenen, in Erstfeld, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 100 vom 24. Mai 2012, Seite 16

21. Mai 2012

INDERKUM'S DECKEN/BÖDEN/HOLZBAU + ALLES RUND UM'S HAUS,

in Altdorf UR, CH-120.1.003.091-6, Attinghauserstrasse 42, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Handel und Dienstleistungen aller Art,

insbesondere Montagen von Decken, Böden, Wänden und Zimmermannsarbeiten. Eingetragene Personen: Inderkum, Daniel, von Gurtnellen, in Altdorf UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

21. Mai 2012

Orascom Development Holding AG,
in Altdorf UR, CH-120.3.002.353-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 237 vom 6.12.2011, S. 0, Publ. 6446350). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Sheta, Amr, ägyptischer Staatsangehöriger, in Kairo (EG), Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Altdorf, 1. Juni 2012

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsweg Limi–Breitlaur, Bristen, Gemeinde Silenen

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LWG) vom 29. April 1998 sowie Artikel 12 und 12a-12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 wird das Projekt «Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsweg Limi–Breitlaur, Bristen, Gemeinde Silenen» auf dem Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt.

Das Projekt umfasst: Neubau und Ausbau eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweges zwischen der «Limi» und der «Breitlaur», Bristen

Gegen die voraussichtliche öffentliche Finanzhilfe kann innert 30 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Altdorf, 1. Juni 2012

Amt für Landwirtschaft

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Erstfeld

- Bauherrschaft: Baumann-Muheim Paul und Annaros, Spätach 15, Erstfeld
Bauvorhaben: Neubau Autounterstand
Bauplatz: Spätach 15, Parzelle L203.1206
Bemerkungen: profiliert

Göschenen

- Bauherrschaft: SAC Sektion Lindenberg, Burghalenstrasse 44, 5600 Lenzburg
Bauvorhaben: Warmwasserkollektoren
Bauplatz: Salbithütte, Parzelle 368

Gurtellen

- Bauherrschaft: Furger Werner, Gitschenstrasse 4, Altdorf
Bauvorhaben: Gipfelkreuz Bristenstock,
Höhe ca. 3.45 Meter und Breite ca. 1.55 Meter
Bauplatz: Bristenstock, Parzelle 385

Schattdorf

- Bauherrschaft: Riedi-Muheim Alois und Elsbeth, Lugschwand 1, Schattdorf
Bauvorhaben: Stallanbau
Bauplatz: Lugschwand 1, Parzelle L491.1213
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: RUAG Real Estate AG, Seetalstrasse 175, 6032 Emmen
Bauvorhaben: Aufstockung Bürogebäude
Bauplatz: Industrieareal Rinächt, Parzelle L7.1213
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Beck Thomas und Nadja, Postegg 1, Seelisberg
Bauvorhaben: Neubau EFH
Bauplatz: Hofstattstrasse, Parzelle 796
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Eventcenter Seelisberg AG, Oberdorf, Seelisberg
Bauvorhaben: Erweiterung Nutzbauten,
Neubau Garage und Geländegestaltung
Bauplatz: Lauwenen, Parzelle 535
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Wegbaugenossenschaft Limi–Breitlaur, Bristen,
vertreten durch Martin Tresch, Breitlaur, Bristen
Bauvorhaben: Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsweg
Limi–Breitlaur, Bristen
Bauplatz: Limi–Breitlaur, Bristen
Bemerkungen: Anlage ausserhalb der Bauzone, verpflockt

Wassen

- Bauherrschaft: Walker Walter, Gotthardstrasse, Wassen
Bauvorhaben: Steingewinnung und Rekultivierung
Bauplatz: Zwischentäler, Parzelle 277

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 1. Juni 2012

*Rodungsgesuch***Silenen**

Grundeigentümer:	Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf; Private	
Standort:	Limi, Parzellen 222, 1150, 1151	
Rodungsfläche:	temporäre Rodung	1350 m ²
	permanente Rodung	720 m ²
	Total	2070 m ²
Ersatz:	Aufforstung an Ort und Stelle	1350 m ²
	Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 3 WaG); Biotophege im Wald	
Zweck der Rodung:	Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsweg Limi–Breitlauri	
Gesuchsteller:	Wegbaugenossenschaft Limi–Breitlauri, c/o Martin Tresch, Breitlauri, 6475 Bristen	

Die Gesuchsunterlagen liegen auf der Gemeindekanzlei Silenen vom 1. Juni bis zum 21. Juni 2012 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 1. Juni 2012

Amt für Forst und Jagd

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Gerichtliches Verbot

Auf Verlangen des Eigentümers wird folgendes gerichtliches Verbot erlassen: Unberechtigten wird gerichtlich verboten, die Grundstücke L585 und L586, Wasen («Litzigen»), zu begehen oder zu befahren.

Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot können auf Antrag mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft werden.

Wer das Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Landgerichtspräsidium Uri Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung.

Altdorf, 1. Juni 2012 (LGP 12 182)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Nachfrist

Im Verfahren Kanton Uri / Amt für Justiz, Altdorf, gegen Actana AG, z.Zt. ohne Domizil, betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 941a OR) wird der Actana AG – unter Androhung der Auflösung der Gesellschaft – eine Nachfrist von 10 Tagen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands eingeräumt.

Altdorf, 1. Juni 2012 (LGP 12 144)

Landgerichtspräsidium Uri
Die Präsidentin
Agnes H. Planzer Stüssi

Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. StPO)

Im Strafverfahren (PSA 11 43) Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, Altdorf, vertreten durch Oberstaatsanwältin Beatrice Kolvodouris Janett, als Anklägerin, gegen Richter Radovan, geb. 24. Januar 1968, in Piestany, von Slowakei, früher wohnhaft SK-92041 Leopoldov, Gojdicova 478/13, z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, als beschuldigte Person, vertreten durch Tollingerová Michaela, TOLLM Milevsko spol. s.r.o., Hrejkovice 1, CZ-399 01 Milevsko, betreffend Führen eines Fahrzeuges mit

Überhöhe, wird Richter Radovan vor Landgerichtsvizepräsidium Uri, öffentlich wie folgt vorgeladen:

1. Die Hauptverhandlung findet am Dienstag, 3. Juli 2012, 8.45 Uhr, in Altdorf, Rathausplatz 2 (Gerichtsgebäude «Zieri-Haus»), Gerichtssaal, statt.
2. Das Gericht wird in folgender Besetzung tagen: Vizepräsident Heinz Gisler-Richner (Vorsitz) und Gerichtschreiberin Muriel Herger.
3. Die Akten stehen den Parteien ab sofort bis am 15. Juni 2012 beim Landgerichtsvizepräsidium Uri, zur Einsichtnahme zur Verfügung.
4. Erscheinungspflicht
- 4.1 Die Staatsanwaltschaft hat die Anklage vor Gericht nicht persönlich zu vertreten.
- 4.2 Die beschuldigte Person wird zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
- 4.3 Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO)
5. Die Prüfung der Anklage hat ergeben, dass die Anklage i.S.v. Art. 329 Abs. 1 StPO ordnungsgemäss erstellt ist und daher auf die Anklage eingetreten wird.
6. Die Verfahrensleitung bestimmt beweismässig, dass an der Hauptverhandlung keine weiteren Beweise erhoben werden. Der Angeklagte wird zur Person und zur Sache befragt (Art. 341 Abs. 3 StPO). Die Parteien können Vorfragen gemäss Art. 339 Abs. 2 StPO aufwerfen.
7. Die Verfahrensparteien werden verfahrensleitend aufgefordert, innert 10 Tagen allfällige Einwände zur Vorprüfung (siehe Ziff. 5) und zur geplanten Beweisabnahme (siehe Ziff. 6) geltend zu machen.
8. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt worden sind.
9. Zustellungen (Parteien)

Altdorf, 1. Juni 2012 (PSA 11 43)

Landgerichtsvizepräsidium Uri
Der Vizepräsident
lic. iur. Heinz Gisler-Richner

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 23. April 2012 in der Strafsache gegen FISICARO Giuseppe, geboren am 17. Mai 1987, in Rom, von Italien, des

Mario und der Nunzia Russo, früher wohnhaft in IT-95100 Catania, Via Continella 50, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. FISICARO Giuseppe wird wegen einfachen Raubes (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), mehrfachen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB), mehrfacher Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) sowie Gewalt und Drohung gegen mehrere Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB) schuldig befunden.
2. FISICARO Giuseppe wird bestraft mit Freiheitsstrafe von 180 Tagen. Die Freiheitsstrafe wird unbedingt ausgesprochen und ist zu vollziehen. Die ausgestandene Untersuchungshaft (25.8.2010 bis 1.9.2010) sowie die anschliessende Ausschaffungshaft (2.9.2010 bis 21.9.2010) von total 28 Tagen sind auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Unkosten KAPO Uri	Fr. 100.–
Sachverhaltsabklärungen KAPO Uri	Fr. 1 800.–
Gebühren KAPO Nidwalden	Fr. 150.–
Auslagen KAPO Nidwalden	Fr. 125.–
Auslagen Staatsanwaltschaft	Fr. 398.50
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 250.–
abzüglich geleistete Kaution bzw. Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte	Fr. -289.50
insgesamt	Fr. 2 534.50

werden der beschuldigten Person auferlegt.
4. Dieser Strafbefehl ergeht als Zusatzurteil zum 22. September 2010 des Gerichts Como betreffend versuchten Diebstahls in einer Wohnung, dem Urteil vom 19. Oktober 2010 des Gerichts Catania betreffend Widerstand gegen eine Amtsperson und Körperverletzung sowie des Urteils des Staatsanwalts beim Gericht Como vom 9. Dezember 2010 zu 11 Monaten und 26 Tagen Freiheitsstrafe sowie Geldstrafe von Euro 300.– gemäss Strafregisterauszug vom 6. Juli 2011.
5. Sämtliche Zivilforderungen der Zivilkläger werden auf den Zivilweg verwiesen (Art. 353 Abs. 2 StPO).
6. Die gemäss Ziff. 1.2 bis 1.8 sowie Ziff. 1.11 der Beschlagnahmeverfügung vom 1.9.2010 beschlagnahmten Vermögenswerte im Gesamtwert von Fr. 289.25 werden in Anwendung von Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet (vgl. Ziff. 3).
7. Das Taschenmesser Victorinox (Spur 2 KT) wird in Anwendung von Art. 69 StGB eingezogen und vernichtet.

8. Die folgenden bei der Kriminaltechnik der Kantonspolizei Uri für Beweiszwecke sichergestellten Gegenstände sind dem Zivilkläger A. R. herauszugeben:
- 1 Paar Turnschuhe weiss
 - 1 Jeanshose kurz
 - 1 Skihose Schöffel
 - 1 Sweatshirt Lowe Alpine
 - 1 T-Shirt weiss
 - 1 Steppjacke, Gilet
9. Die folgenden Gegenstände sind der beschuldigten Person herauszugeben:
- 1 Schmuckanhänger, silberfarben mit blauem Stein
 - 1 Schlüsselanhänger «rocawear»
 - 1 Taschenlampe DURACELL
 - 1 kleine Taschenlampe silberfarben
 - Gegenstände gemäss Zif. 1.10 der Beschlagnahmeverfügung vom 1.9.2010
 - diverse Kleider / Schuhe (Spur Nr. 1 und 4 KT Raub, KT 277/10, Spur Nr. 4 und 5 Einbruch Bodenstrasse, KT 278/10)

Die freigegebenen Gegenstände sind innert 60 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft unaufgefordert bei der Kantonspolizei Uri auf Anmeldung abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie vernichtet bzw. können zur Kostendeckung verwertet werden.

10. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privasphere.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Schuldbetreibung und Konkurs

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldner: Brändle Othmar, von Mosnang SG, geboren am 14. September 1952, Ochsengasse 12, 6454 Flüelen
2. Datum des Schlusses: 3. Mai 2012
3. Bemerkungen: Inhaber der Einzelfirma «Brändle Othmar», mit Sitz in Flüelen UR, Ochsengasse 12, 6454 Flüelen

Altdorf, 1. Juni 2012

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 14. Juni 2012, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Bilger, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

Vom Landrat am 21. Mai 2012 verabschiedet zuhanden der Volksabstimmung. Der Landrat erklärt die Volksinitiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen» als gültig. Er empfiehlt die Volksinitiative zur Ablehnung.

Kantonale Volksinitiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen»

VERFASSUNG DES KANTONS URI

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 88 Absatz 1

¹ Jede Einwohnergemeinde wählt so viele Landrätinnen und Landräte, als ihr zustehen. Für alle Gemeinden gilt das System der Mehrheitswahl. Das Nähere regelt das Gesetz.

Übergangsbestimmung zu Artikel 88 Absatz 1

Das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)² und Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)³ werden mit Inkrafttreten dieser Bestimmung aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten⁴.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

² RB 2.1205

³ RB 2.1201

⁴ Von der Bundesversammlung gewährleistet am ..., BBl ...

Fassung gemäss Landrat vom 21. Mai 2012

GESETZ über die Familienzulagen (FZG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. September 2008 über die Familienzulagen (FZG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen, die Arbeitgebenden, die Selbstständigerwerbenden, die Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane, insbesondere die zuständigen Steuer- und Gemeindebehörden, sind verpflichtet, den zuständigen Organen unentgeltlich die Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen einzureichen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Daten können den zuständigen Organen elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von diesen beim Dateninhabenden abgerufen werden.

Artikel 5 Kassenzugehörigkeit

¹ Der Familienausgleichskasse Uri werden alle Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden angeschlossen, die nicht einer anderen von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angehören. Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender werden der Familienausgleichskasse Uri angeschlossen.

² Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende können sich der Familienausgleichskasse Uri nicht anschliessen, wenn sie Mitglied einer AHV-Ausgleichskasse sind, die eine Familienausgleichskasse im Kanton Uri führt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Gemeinwesen sowie öffentliche Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden der Familienausgleichskasse Uri angeschlossen.

¹ RB 20.2511

Artikel 7 Familienausgleichskasse Uri

¹ Unter dem Namen «Familienausgleichskasse Uri» besteht eine kantonale Familienausgleichskasse als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Altdorf. Der Ausgleichskasse Uri obliegt die Geschäftsführung der Familienausgleichskasse.

² Die Organe der Ausgleichskasse Uri handeln bei der Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz als Organe und unter dem Namen der Familienausgleichskasse Uri. Die Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri² ist sinngemäss anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

³ Die Familienausgleichskasse Uri kontrolliert die Unterstellung der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden. Sie ist Verbindungsstelle bei internationalen Verhältnissen.

⁴ Die Familienausgleichskasse Uri kann AHV-Ausgleichskassen als Abrechnungsstellen anerkennen, sofern sie nicht bereits eine Familienausgleichskasse im Kanton Uri führen.

Artikel 8 Andere Familienausgleichskassen

Andere Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 sind die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Artikel 11 Meldung der AHV-pflichtigen Einkommen

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden melden die AHV-pflichtigen Löhne, entrichten die Beiträge und zahlen die Leistungen nach den Weisungen der Familienausgleichskassen den Berechtigten aus. Sie eröffnen den Entscheid den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

² Die Steuerbehörden ermitteln die AHV-pflichtigen Einkommen der Selbstständigerwerbenden nach der AHV-Gesetzgebung³ und melden sie den Familienausgleichskassen.

Artikel 13 Aufsicht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus und erlässt Bestimmungen zur Revision der Familienausgleichskassen. Er kann damit die Fachkommission über die Ausgleichskasse Uri beauftragen.

² Die Fachkommission über die Ausgleichskasse Uri:

- a) genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Familienausgleichskasse Uri;

² RB 20.2411

³ Artikel 9 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)

- b) registriert die von den AHV-Ausgleichskassen im Kanton geführten Familienausgleichskassen;
- c) kann Familienausgleichskassen, die ihre Aufgaben trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss wahrnehmen, ihre Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet untersagen.

³Die Familienausgleichskasse Uri führt die Geschäftsstelle der Fachkommission. Der Kanton vergütet ihr die entsprechenden Aufwendungen.

Artikel 14 Beiträge der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden

¹Unter Berücksichtigung von Artikel 16 Absatz 4 FamZG erheben die Familienausgleichskassen bei den ihr angeschlossenen Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden je einen prozentualen Beitrag auf den AHV-pflichtigen Einkommen, um ihre Aufwendungen zu decken.

²Die Familienausgleichskassen legen die Höhe der Beitragssätze fest. Sie berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufner der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich.

³Der Regierungsrat legt die Beitragssätze für die Familienausgleichskasse Uri fest.

Artikel 15 Beitrag der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender

Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender entrichten den Beitrag, der für die Arbeitgebenden gilt.

Artikel 18 Schwankungsreserven

¹Die Familienausgleichskasse Uri äufnet zur Sicherung der Zulagenansprüche der Arbeitnehmenden und der Selbstständigerwerbenden je eine Schwankungsreserve.

²Übersteigt eine Schwankungsreserve 80 Prozent eines Jahresaufwands oder sinkt die Reserve auf unter 30 Prozent eines Jahresaufwands, muss der Regierungsrat den betreffenden Beitragssatz senken oder erhöhen.

Artikel 19 Lastenausgleich a) Grundsatz

Zur Stärkung der Solidarität unter den Arbeitgebenden der im Kanton tätigen Familienausgleichskassen und zur Vermeidung von Risiko-

selektionen, beteiligen sich alle diesem Gesetz unterstellten Familienausgleichskassen an einem Lastenausgleich.

Artikel 21 Absatz 2

Die Familienausgleichskasse Uri rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Diese haben ihr bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres die durch ihre Revisionsstellen bestätigten Angaben über die Lohnsummen sowie die ausbezahlten Zulagen auszuweisen.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

70.2411

Fassung gemäss Landrat vom 21. Mai 2012

GESETZ
über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz, TourG)
(vom ...¹)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung²,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeines**

Artikel 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, den Tourismus im Kanton Uri durch anerkannte regionale Tourismusorganisationen wirksam zu fördern.

Artikel 2 Ziele der Tourismusförderung

Die Tourismusförderung soll:

- a) einen wertschöpfungsstarken und nachhaltigen Tourismus von hoher Qualität im Bereich des Aufenthalts- und Tagestourismus fördern;
- b) das vorhandene Potenzial des Urner Tourismus besser auslasten und damit Nachfrageimpulse für die Urner Wirtschaft insgesamt auslösen sowie die Wohnort- und Standortattraktivität im Kanton und in den Gemeinden über ein attraktives Freizeit- und Erholungsangebot verbessern;
- c) die Bekanntheit und das Image des Kantons im In- und Ausland fördern;
- d) die Zusammenarbeit der Tourismuswirtschaft im überbetrieblichen und branchenübergreifenden Bereich verstärken.

2. Abschnitt: **Tourismusregionen**

Artikel 3 Einteilung in Tourismusregionen

Der Kanton ist in zwei Tourismusregionen unterteilt, nämlich die Region Urserental/Urner Oberland und die Region Urner Unterland.

¹ AB vom ...

² RB 1.1101

70.2411

Artikel 4 Kernzonen

¹Die Kernzone der Region Urserntal/Urner Oberland besteht aus den Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp.

²Die Kernzone der Region Urner Unterland besteht aus den Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Isenthal, Schattdorf, Seedorf, Seelisberg, Sisikon, Spiringen und Unterschächen.

Artikel 5 Übrige Gemeinden

Die zuständige Direktion³ ordnet die Gemeinden ausserhalb der Kernzonen (Silenen, Gurtellen, Wassen und Göschenen) nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Tourismusorganisationen einer Tourismusregion zu. Die Tourismusregionen müssen über zusammenhängende Gebiete verfügen.

Artikel 6 Wechselmöglichkeit

¹Eine Gemeinde ausserhalb der Kernzonen kann eine Änderung der Zuordnung beantragen. Dazu hat sie bei der zuständigen Direktion⁴ ein Jahr im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

²Die früheste Möglichkeit eines Wechsels besteht vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

3. Abschnitt: Regionale Tourismusorganisationen

Artikel 7 Anerkennung

¹Die zuständige Direktion⁵ entscheidet auf Gesuch hin über die Anerkennung einer Tourismusorganisation. Sie erkennt höchstens eine Tourismusorganisation pro Tourismusregion an. Vor ihrem Entscheid kann sie die betroffenen Gemeinden und touristischen Leistungsträger anhören.

²Erfüllt eine Tourismusorganisation die Voraussetzungen der Anerkennung in beiden Regionen, kann sie die Anerkennung für das ganze Kantonsgebiet beantragen.

³Die Anerkennung ist sechs Jahre gültig. Danach muss ein neues Gesuch gestellt werden. Artikel 9 bleibt vorbehalten.

³ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

70.2411**Artikel 8** Voraussetzungen der Anerkennung

¹Die Anerkennung wird erteilt, wenn:

- a) die Tourismusorganisation in ihren Statuten die Tourismusförderung als Hauptzweck festgeschrieben hat;
- b) die Tourismusorganisation über genügend personelle und finanzielle Ressourcen verfügt;
- c) den Gemeinden der Region eine Beteiligung an der Tourismusorganisation offensteht;
- d) die Entscheidungsmacht bei der Tourismusorganisation breit gestreut ist, sodass keiner einzelnen Gemeinde oder keiner einzelnen natürlichen oder juristischen Person eine beherrschende Stellung zukommt;
- e) die Tourismusorganisation glaubhaft macht, dass ihre Einnahmen ohne öffentliche Gelder drei Viertel des für die Region berechneten Kantonsbeitrags gemäss Artikel 16 erreichen.

²Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

Artikel 9 Entzug der Anerkennung

¹Die zuständige Direktion⁶ entzieht die Anerkennung nach Anhörung der betroffenen Organisation und Gemeinden, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) die Tourismusorganisation ihre Aufgaben nicht oder ungenügend wahrnimmt; oder
- c) die Tourismusorganisation den Nachweis der Wirksamkeit ihrer Tätigkeit nicht erbringt.

²Vor dem Entzug mahnt die zuständige Direktion⁷ die Tourismusorganisation und setzt ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels. Ausserdem kann sie durch Verfügung anordnen, dass fällige Kantons- und Gemeindebeiträge erst nach Beseitigung des Mangels ausbezahlt werden.

³Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

Artikel 10 Aufgaben

a) gesetzliche Aufgaben

¹Anerkannte Tourismusorganisationen sind verpflichtet, die Tourismusförderung für ihre Region (Kernzone und zugeordnete Gemeinden) zu betreiben.

²Die Aufgaben umfassen die Bereiche Planung, Interessenvertretung, Angebotsgestaltung, Information, Marketing und Kommunikation.

³Der Regierungsrat regelt die Aufgaben näher in einem Reglement.

⁶ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁷ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

70.2411**Artikel 11** b) übergeordnete Tourismusaufgaben
von kantonalem Interesse

Der Kanton überträgt einer Tourismusorganisation übergeordnete Tourismusaufgaben von kantonalem Interesse. Dazu schliesst der Regierungsrat mit der betreffenden Organisation eine Vereinbarung ab.

Artikel 12 c) weitere Aufgaben

Die Tourismusorganisationen können von Gemeinden oder Dritten gegen entsprechende Entschädigung weitere Aufgaben annehmen.

Artikel 13 Zusammenarbeit

Die regionalen Tourismusorganisationen sind gehalten, sowohl untereinander als auch mit anderen Tourismusorganisationen innerhalb und ausserhalb des Kantons zusammenzuarbeiten.

Artikel 14 Kontrolle

¹Anerkannte Tourismusorganisationen haben der zuständigen Direktion⁸ auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

²Sie haben über ihre Tätigkeit jährlich mit einem Leistungs- und Wirksamkeitsnachweis Rechenschaft abzulegen.

³Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

4. Abschnitt: Finanzielle Bestimmungen**Artikel 15** Beiträge von Kanton und Gemeinden

¹Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die anerkannten Tourismusorganisationen für die Tourismusförderung mit Beiträgen.

²Die Beiträge des Kantons belaufen sich auf insgesamt 750 000 Franken pro Jahr, davon sind 650 000 Franken für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bestimmt und 100 000 Franken für übergeordnete Aufgaben von kantonalem Interesse.

³Die Beiträge aller Gemeinden zusammen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben betragen insgesamt 500 000 Franken pro Jahr.

Artikel 16 Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben
a) Kantonsbeiträge

¹Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben leistet der Kanton Beiträge von insgesamt 650 000 Franken im Jahr.

⁸ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

70.24115. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 21** Vollzug
a) Regierungsrat

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes. Er erlässt die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 22 b) zuständige Direktion

Die zuständige Direktion⁹ vollzieht dieses Gesetz. Sie erfüllt alle Aufgaben, für die nicht ausdrücklich eine andere Behörde vorgesehen ist.

Artikel 23 Rechtspflege

Der Rechtsschutz richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

⁹ Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁰ RB 2.2345

70.2411

Fassung gemäss Landrat vom 21. Mai 2012

**VERORDNUNG
über die Förderung des Tourismus (TFV)**

(Aufhebung vom 21. Mai 2012)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

Einziges Artikel

¹Die Verordnung vom 4. April 2001 über die Förderung des Tourismus¹ wird aufgehoben.

²Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismugesetz, TourG)² in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Josef Schuler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 70.1625

² RB 70.2411

9.3431

Fassung gemäss Landrat vom 21. Mai 2012

VERORDNUNG
über Geoinformation (kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV)
(vom 21. Mai 2012)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 46 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG)¹ und auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand

¹Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über Geoinformation.

²Sie schafft die Grundlage für ein umfassendes Geoinformationssystem des Kantons Uri (GIS Uri).

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für:

- a) die Geobasisdaten des Bundesrechts, soweit für diese Daten der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind;
- b) die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts sowie andere Geodaten des Kantons, der Gemeinden und Korporationen.

²Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, gelten für Geobasisdaten und andere Geodaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Geoinformation³ sinngemäss.

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des Geoinformationsrechts aus.

¹ SR 510.62

² RB 1.1101

³ SR 510.62; SR 510.620; SR 510.622.4

9.3431**Artikel 4** Zuständige Direktion

¹Die zuständige Direktion⁴ vollzieht alle dem Kanton nach dem Geoinformationsrecht zufallenden Aufgaben, soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

²Sie oder eine ihr zugeordnete verwaltungsinterne Kommission stellt die Koordination der GIS-Anwendungen der kantonalen Amtsstellen sicher.

Artikel 5 Fachstellen

¹Die Fachstellen des Kantons, der Gemeinden und Korporationen, die für den Sachbereich zuständig sind, gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit ihrer Geobasisdaten im Rahmen des GIS Uri und des ÖREB-Katasters.

²Sie stellen die erhobenen und nachgeführten Geobasisdaten in der vorgeschriebenen Form der Lisag AG zur Verfügung.

Artikel 6 Kantonsgeometerin oder Kantonsgeometer

¹Die Aufsicht über den Bestand des Vermessungswerks sowie über die Nachführung der amtlichen Vermessung obliegt der Kantonsgeometerin oder dem Kantonsgeometer.

²Im Rahmen ihrer respektive seiner Aufgaben kann die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer fachtechnische Weisungen erlassen. Diese gelten für alle Personen und Organisationen, die Arbeiten im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung leisten, insbesondere auch für die Lisag AG.

³Der Regierungsrat bezeichnet die Kantonsgeometerin oder den Kantonsgeometer. Zu diesem Zweck kann er mit dem Bund, mit anderen Kantonen oder mit Privaten entsprechende Vereinbarungen abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

Artikel 7 Nachführungsgeometerin oder Nachführungsgeometer

¹Der Regierungsrat bezeichnet für das ganze Kantonsgebiet eine Nachführungsgeometerin oder einen Nachführungsgeometer.

²Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hat die Bestandteile der amtlichen Vermessung laufend nachzuführen und die Ergebnisse der Nachführung der Lisag AG weiterzuleiten.

³Der Regierungsrat schreibt die Vergabe des Nachführungsauftrags öffentlich aus.

⁴Er schliesst den Vertrag mit der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer auf die Dauer von fünf Jahren ab. Er kann den Vertrag einmalig für fünf weitere Jahre ohne öffentliche Ausschreibung verlängern.

⁴ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

9.3431**Artikel 8** Nomenklaturkommission

¹Die Nomenklaturkommission ist die Fachstelle des Kantons für geographische Namen der amtlichen Vermessung.

²Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission.

Artikel 9 Lisag AG

¹Die Lisag AG ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Uri. Der Kanton beteiligt sich mit einem namhaften Anteil an der Lisag AG. Der Landrat beschliesst die mit der Beteiligung verbundenen Ausgaben endgültig.

²Der Regierungsrat verpflichtet die Lisag AG mit einer Leistungsvereinbarung,

- a) die amtliche Vermessung auf der Grundlage des Umsetzungsplans sowie der Programm- und Leistungsvereinbarungen des Kantons mit dem Bund durchzuführen;
- b) das GIS Uri zu betreiben und die vom Bundesrecht und dieser Verordnung vorgeschriebenen Geodienste anzubieten;
- c) den ÖREB-Kataster auf der Grundlage der Programm- und Leistungsvereinbarungen des Kantons mit dem Bund zu betreiben;
- d) die von den zuständigen Fachstellen und von der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer erhobenen beziehungsweise nachgeführten Geobasisdaten zu übernehmen und ins GIS Uri einzugliedern;
- e) Einsicht in die Daten des GIS Uri und des ÖREB-Katasters zu gewähren sowie Auszüge zu erstellen.

³Soweit die übertragenen Aufgaben das erfordern, ist die Lisag AG befugt, hoheitlich zu handeln. Entsprechende Verfügungen der Lisag AG können mit Verwaltungsbeschwerde bei der zuständigen Direktion⁵ angefochten werden. Deren Entscheid unterliegt direkt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

⁴Im Übrigen bleibt die marktwirtschaftliche Tätigkeit der Lisag AG gewahrt.

Artikel 10 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung überträgt.

²Er legt die Quartier- und Strassennamen sowie die Ortschaftsnamen innerhalb des Gemeindegebiets fest.

⁵ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

9.3431**3. Kapitel: **GEOBASISDATENKATALOG,
 GEOINFORMATIONSSYSTEM******Artikel 11** Geobasisdatenkatalog

¹Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog die Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

²Er bezeichnet auf Antrag der Gemeinden und Korporationen die Geobasisdaten des Gemeinde- und Korporationsrechts.

Artikel 12 Geoinformationssystem Uri

¹Die Lisag AG führt zum Vollzug des Geoinformationsrechts das elektronische Geoinformationssystem Uri (GIS Uri).

²Das GIS Uri umfasst für das Kantonsgebiet:

- a) die Geobasisdaten des Bundesrechts, bei denen das Bundesrecht die Zuständigkeit des Kantons vorsieht;
- b) die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts gemäss Artikel 11;
- c) weitere Geodaten, die der Regierungsrat zum Inhalt des GIS Uri erklärt.

Artikel 13 Aufnahme von Geodaten ins GIS Uri

Der Regierungsrat regelt:

- a) die technischen Anforderungen für Geodaten, die ins GIS Uri aufgenommen werden;
- b) den Datenfluss zwischen den Fachstellen des Kantons, der Gemeinden und der Korporationen zur Lisag AG.

Artikel 14 Geodatenmodelle

¹Für alle Geobasisdaten im GIS Uri hat die Lisag AG mit der zuständigen Fachstelle Geodatenmodelle zu erarbeiten, die der genauen technischen Beschreibung des Dateninhalts dienen.

²Für die in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten Geobasisdaten des Bundesrechts gelten die vom Bund festgelegten Datenmodelle als minimale Modelle.

³Der Regierungsrat erklärt das von der Lisag AG und der zuständigen Fachstelle erarbeitete Geodatenmodell als für das GIS Uri verbindlich.

Artikel 15 Geodienste

¹Die Lisag AG betreibt für die Geobasisdaten und die anderen Geodaten des Kantons, der Gemeinden und Korporationen Geodienste zum Zweck der Nutzbarmachung und des Datenaustauschs zwischen Behörden und Dritten.

9.3431

²Für die Geodienste gelten die Vorschriften des Bundesrechts sinngemäss auch für den Kanton, die Gemeinden und Korporationen.

Artikel 16 Öffentlichkeit

¹Die Geobasisdaten und die anderen Geodaten des Kantons und der Gemeinden sind grundsätzlich öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden.

²Der Zugang kann beschränkt werden, wenn öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder die öffentliche Sicherheit dies verlangt.

4. Kapitel: KATASTER DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN**Artikel 17** Zuständige Stelle

Die Lisag AG führt den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Artikel 18 Anforderungen, Verfahren

Der Regierungsrat:

- a) legt fest, welche Geobasisdaten des Kantonsrechts Inhalt des ÖREB-Katasters sind;
- b) legt auf Antrag der Gemeinden und Korporationen fest, welche Geobasisdaten des Gemeinde- und Korporationsrechts Inhalt des ÖREB-Katasters sind;
- c) regelt das Verfahren zur Aufnahme und die Nachführung der Daten im ÖREB-Kataster;
- d) regelt die weiteren Anforderungen an den Datenfluss zwischen den Fachstellen und der Lisag AG.

Artikel 19 Publikationsorgan

Der ÖREB-Kataster ist das amtliche Publikationsorgan für jene öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die Inhalt des Katasters sind.

5. Kapitel: AMTLICHE VERMESSUNG**Artikel 20** Inhalt

¹Der Mindestinhalt der amtlichen Vermessung ergibt sich aus dem Bundesrecht.

9.3431

²Der Regierungsrat schliesst mit dem Bund auf der Basis des Umsetzungsplans eine mehrjährige Programmvereinbarung ab.

³Die zuständige Direktion⁶ schliesst mit dem Bund jährliche Leistungsvereinbarungen in Ausführung der Programmvereinbarungen ab.

⁴Der Regierungsrat kann im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite den durch das Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt der amtlichen Vermessung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben erweitern und weitergehende Anforderungen an die Vermessung vorschreiben.

Artikel 21 Nachführung der amtlichen Vermessung

¹Sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung sind nachzuführen.

²Für die laufende Nachführung ist ein Meldewesen einzurichten, das soweit möglich sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung umfasst. Die kantonale Vermessungsaufsicht regelt die meldepflichtigen Personen und Stellen, die zu meldenden Objekte, den Inhalt und die Fristen der Meldungen sowie die Fristen der Nachführung.

³Die Daten der amtlichen Vermessung, die nicht laufend nachgeführt werden müssen, sind periodisch nachzuführen. Die kantonale Vermessungsaufsicht bestimmt im Rahmen des Vermessungsprogramms und des Umsetzungsplans Zeitpunkt, Umfang und Gebiet der periodischen Nachführung.

⁴Mutationsurkunden, die ein Jahr nach der Erstellung beim Grundbuchamt nicht zur Anmeldung eingereicht wurden, verlieren ihre Gültigkeit. Auf Antrag kann die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer eine Fristverlängerung um höchstens ein weiteres Jahr gewähren.

Artikel 22 Grenzfeststellung

¹Die Grenzen von Liegenschaften und flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechten werden in der Regel an Ort und Stelle durch die Nachführungsgeometerin oder den Nachführungsgeometer im Beisein der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer festgestellt.

²In den Fällen von Artikel 13 Absatz 2 Verordnung über die amtliche Vermessung⁷ können die Grenzen gestützt auf Pläne, Luftbilder oder andere geeignete Grundlagen ohne Feldbegehung festgestellt werden.

Artikel 23 Grenzzeichen

¹Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer hat verschwundene oder beschädigte Grenzzeichen von Amtes wegen zu ersetzen.

⁶ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ SR 211.432.2

9.3431

²Keine Grenzzeichen werden gesetzt:

- a) in Gebieten, in denen Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte zusammengelegt werden müssen;
- b) für Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen wie Rutschungen dauernd gefährdet sind;
- c) in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berggebiet gemäss Viehwirtschaftskataster, in Alp- und Weidegebieten sowie in unproduktiven Gebieten.

Artikel 24 Genehmigungungsverfahren

¹Nach Abschluss der Ersterhebung, der Erneuerung der amtlichen Vermessung oder der Behebungen von Widersprüchen im Sinne von Artikel 14a Verordnung über die amtliche Vermessung⁸, bei denen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in ihren dinglichen Rechten berührt sind, legt die zuständige Direktion⁹ den Plan für das Grundbuch des betreffenden Perimeters und weitere zum Zweck der Grundbuchführung erstellte Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich auf.

²Die Auflage ist unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist im Amtsblatt zu publizieren.

³Der Regierungsrat genehmigt nach Abschluss der öffentlichen Auflage und der Erledigung der Einsprachen den Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zweck der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus dem Grunddatensatz, ungeachtet der durch den Zivilrichter zu erledigenden Streitfälle.

⁴Gegen den Einspracheentscheid des Regierungsrats steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht offen.

⁵Auf die Durchführung der öffentlichen Auflage kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere an den Grundstücken dinglich berechnigte Personen der Erneuerung oder Behebung von Widersprüchen schriftlich zugestimmt haben.

Artikel 25 Geografische Namen der amtlichen Vermessung

¹Die für die amtliche Vermessung zuständige Stelle leitet die von ihr erhobenen, nachgeführten und verwalteten geografischen Namen an die zuständige Direktion¹⁰ weiter.

⁸ SR 211.432.2

⁹ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

9.3431

²Diese legt die geografischen Namen der amtlichen Vermessung fest, veröffentlicht sie im Amtsblatt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit während der Auflagefrist von 30 Tagen und legt die Unterlagen in den Standortgemeinden während der Auflagefrist öffentlich auf.

6. Kapitel: FINANZIERUNG UND GEBÜHREN**Artikel 26** Kostentragung

¹Der Kanton trägt im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bund und der vom Landrat bewilligten Kredite die Kosten für:

- a) die Durchführung der amtlichen Vermessung;
- b) den Betrieb des ÖREB-Katasters.

²Die Kosten der Erhebung, der Nachführung und des Transports der Geobasisdaten und der Daten des ÖREB-Katasters zur Lisag AG trägt dasjenige Gemeinwesen oder diejenige Trägerschaft, das bzw. die für die entsprechenden Daten zuständig ist.

³Der Kanton, die Gemeinden, die Korporationen und Werke gelten der Lisag AG die Kosten für das Verwalten ihrer Geobasisdaten im GIS Uri und im ÖREB-Kataster ab. Die damit für den Kanton verbundenen Ausgaben beschliesst der Landrat endgültig.

Artikel 27 Kosten der Vermarkung

¹Die Kosten der Vermarkung tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

²Die Kosten des Ersatzes verschwundener oder beschädigter Grenzzeichen gehen zulasten der Verursacherin oder des Verursachers. Können die Verursacherin oder der Verursacher nicht mehr festgestellt werden, sind die Kosten durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu tragen.

Artikel 28 Nachführung der amtlichen Vermessung

¹Die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung tragen die Verursacherinnen und Verursacher.

²Die nicht überwältzbaren Kosten der laufenden und periodischen Nachführung, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben, gehen zulasten des Kantons.

³Die durch fehlende Meldung der nachzuführenden Bestandteile entstehenden Kosten, die nicht mehr auf die Verursacherin oder den Verursacher überwälzbar sind, können von der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer der meldepflichtigen Stelle verrechnet werden.

9.3431

⁴Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die laufende Nachführung in einem Reglement.

Artikel 29 Gebühren

¹Die Gebühren für den Bezug von Daten aus dem GIS Uri und dem ÖREB-Kataster bemessen sich nach den Grundsätzen von Artikel 15 Absatz 2 und 3 Bundesgesetz über Geoinformation und Artikel 44 bis 47 Verordnung über Geoinformation¹¹.

²Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

7. Kapitel: **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 30** Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht das Bundesrecht und diese Verordnung. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen dazu.

Artikel 31 Verwaltungsstrafe

¹Mit Busse bis zu 5 000 Franken wird bestraft, wer

- a) sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geobasisdaten verschafft;
- b) Geodaten oder Geodienste ohne Berechtigung nutzt;
- c) Geodaten ohne Berechtigung weitergibt;
- d) Vorschriften über die Nutzung, namentlich über den Quellenschutz, missachtet.

²Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vermessungsverordnung vom 27. September 1995¹² wird aufgehoben.

Artikel 33 Ersatzregelung

Falls die Lisag AG nicht oder nicht mehr bereit oder in der Lage ist, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat der Regierungsrat in einem Reglement die notwendigen Ersatzvorschriften zu erlassen und möglichst rasch die Änderung dieser Verordnung zu veranlassen.

Artikel 34 Übergangsbestimmung

¹Der Regierungsrat legt den Zeitplan für die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fest.

¹¹ SR 510.620

¹² RB 9.3431

9.3431

²Bestehende rechtskräftige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die Gegenstand des ÖREB-Katasters sein müssen, unterliegen dem bisherigen Recht, bis sie im Kataster eingetragen sind.

Artikel 35 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹³.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Josef Schuler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹³ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

60.2111

Fassung gemäss Landrat vom 21. Mai 2012

VETERINÄRVERORDNUNG

(vom 21. Mai 2012)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 54 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)¹, auf Artikel 42 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)² und auf Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984³,

beschliesst:

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1** Gegenstand

¹Diese Verordnung regelt den Vollzug der Veterinärgesetzgebung.

²Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften eidgenössischer, interkantonalen und kantonaler Erlasse.

2. Kapitel: ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**1. Abschnitt: Organe des Kantons****Artikel 2** Regierungsrat

¹Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Veterinärgesetzgebung.

²Um die Aufgaben nach dieser Verordnung zu erfüllen, kann er mit anderen Kantonen, den Gemeinden sowie Dritten Vereinbarungen treffen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

³Der Regierungsrat bezeichnet die Meldestelle für Findeltiere.⁴ Er erfüllt weitere Aufgaben, die ihm diese Verordnung oder die darauf gestützten Erlasse übertragen.

¹ SR 916.40

² SR 455

³ RB 1.1101

⁴ Amt für Kantonspolizei; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

60.2111**Artikel 3** Zuständiges Amt⁵

¹Das zuständige Amt erfüllt die Aufgaben, die von Bundesrechts wegen zu erfüllen sind und die weder das übergeordnete Recht noch diese Verordnung oder die darauf gestützten Erlasse einem anderen Organ übertragen.

²Es:

- a) ist die Registrierungsstelle für Betriebe und Tierhaltungen, für die nach dem Bundesrecht eine Registrierungspflicht besteht. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieser Verordnung und der darauf gestützten Erlasse;
- b) koordiniert die Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben;
- c) erfüllt weitere Aufgaben, die ihm diese Verordnung oder darauf gestützte Erlasse übertragen.

Artikel 4 Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt

¹Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht die eidgenössische und kantonale Veterinärgesetzgebung entsprechend dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone⁶.

²Sie oder er hat zudem:

- a) die Personen zur Ermittlung des Schlachtgewichts zu bestimmen;
- b) die fachgerechte Betreuung von Findeltieren sicherzustellen;
- c) die Bewilligung zur Haltung von geschützten Tieren zu erteilen, soweit nicht die Jagdbehörde zuständig ist;
- d) Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten anzuordnen;
- e) fischereipolizeiliche Massnahmen bei Krebspest anzuordnen;
- f) Massnahmen zur Verminderung des Fuchsbestands zu treffen und Impfaktionen bei Füchsen bei Tollwut anzuordnen;
- g) Massnahmen zur Verminderung der Wildkaninchenbestände bei Myxomatose anzuordnen;
- h) Meldungen über den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen nach Artikel 11 TSG entgegenzunehmen und zu bearbeiten;
- i) als Meldestelle zu dienen, bei der Vorfälle mit gefährlichen Hunden zu melden sind;
- j) weitere Aufgaben zu erfüllen, die diese Verordnung oder darauf gestützte Erlasse ihr oder ihm übertragen.

Artikel 5 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte

¹Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Bundesrecht, das kantonale Recht, die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt übertragen.

⁵ Amt für Landwirtschaft; siehe Organisationsreglement (ORR; RB 2.3322).

⁶ RB 30.2315

60.2111

²Sie unterstützen die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt bei deren Tätigkeit.

Artikel 6 Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten

Die amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Bundesrecht, das kantonale Recht, die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt übertragen.

Artikel 7 Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte

¹Die nichtamtlichen Tierärztinnen und Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Uri erfüllen die Aufgaben, die die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ihnen im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit überträgt, namentlich:

- a) Impfungen;
- b) Probenahmen;
- c) Untersuchungen bei Schlachttieren;
- d) Fleischkontrollen.

²Bei Seuchengefahr oder beim Ausbruch von Tierseuchen sind sie verpflichtet, sich im ganzen Konkordatsgebiet auch ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten zur Seuchenbekämpfung zur Verfügung zu halten.

Artikel 8 Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren

Die Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Bundesrecht, das kantonale Recht oder die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt übertragen.

Artikel 9 Schätzungs- und Fachexpertinnen sowie Schätzungs- und Fachexperten

Die Schätzungs- und Fachexpertinnen sowie Schätzungs- und Fachexperten erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Bundesrecht, das kantonale Recht, die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt übertragen.

Artikel 10 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei unterstützt die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt, wenn das notwendig ist, um das Veterinärrecht zu vollziehen.

2. Abschnitt: Organe der Gemeinden**Artikel 11** Wasenmeister oder Wasenmeisterin

¹Jede Gemeinde bestimmt für ihr Gebiet eine Wasenmeisterin oder einen Wasenmeister und die Stellvertretung. Mehrere Gemeinden können gemeinsam eine Wasenmeisterin oder einen Wasenmeister bezeichnen.

60.2111

²Die Wasenmeisterin oder der Wasenmeister sorgt im Rahmen des Bundesrechts und dieser Verordnung für die unschädliche Beseitigung der Tierkörper.

³Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann der Wasenmeisterin oder dem Wasenmeister weitere Aufgaben im Bereich der Seuchenüberwachung und -bekämpfung übertragen.

Artikel 12 Andere Gemeindeorgane

¹Die Gemeinden unterstützen die Vollzugsorgane der Veterinärgesetzgebung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben dazu eine geeignete Organisation einzurichten. Sie können diese Aufgabe gemeinsam erfüllen.

²Sie haben auf ihrem Gemeindegebiet auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes namentlich:

- a) Weisungen und Anordnungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes bekannt zu machen;
- b) die Einhaltung von Sperrmassnahmen zu überwachen;
- c) bei der Reinigung und Desinfektion mitzuwirken und im Rahmen ihrer Möglichkeiten das erforderliche Material und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

³Die Gemeinden haben für eine angemessene Aus- und Weiterbildung ihrer seuchenpolizeilichen Organe zu sorgen, wobei die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt Aus- und Weiterbildungskurse für obligatorisch erklären kann.

3. Kapitel: TIERSEUCHEN**1. Abschnitt: Entschädigung für Tierverluste****Artikel 13** Grundsatz

Der Kanton leistet Entschädigungen für Tierverluste aus seuchenpolizeilichen Gründen nach der Bundesgesetzgebung und nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 14 Schätzungsverfahren

¹Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt bezeichnet die Schätzungsexpertinnen oder Schätzungsexperten nach Anhörung der Branchenorganisation.

²Diese schätzen die zu entschädigenden Tiere und legen den amtlichen Schätzungswert fest. Für Spezialfälle können sie Fachexpertinnen oder Fachexperten beziehen.

60.2111**Artikel 15** Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung beträgt 90 Prozent des amtlichen Schätzungswerts. Der Verwertungserlös ist an die Entschädigung anzurechnen.

Artikel 16 Ausschluss, Herabsetzung und Rückerstattung der Entschädigung

¹Die Ausschluss- und Herabsetzungsgründe richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

²Zu Unrecht entrichtete Entschädigungen können auf dem Verfügungsweg zurückgefordert werden.

2. Abschnitt: Tierverkehr**Artikel 17** Viehmärkte und Ausstellungen

¹Viehmärkte, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen sind der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt im Voraus zu melden. Diese oder dieser erteilt die Bewilligung dazu, wenn das Bundesrecht die Bewilligungspflicht vorsieht.

²Bei akuter Tierseuchengefahr oder bei Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt für die Durchführung von Viehmärkten, Viehausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen im Rahmen des Bundesrechts besondere Massnahmen anordnen oder solche Veranstaltungen untersagen.

Artikel 18 Registrierung und Kennzeichnung von Hunden

¹Der Regierungsrat bezeichnet die Datenbank, in der Hunde registriert werden müssen.

²Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht die Vorschriften über die Registrierung und Kennzeichnung der Hunde.

³Die Gemeinden und die Kantonspolizei erhalten Zugriff auf die Datenbank. Sie überprüfen, ob die auf dem Gemeindegebiet gehaltenen Hunde gekennzeichnet und registriert sind und melden nicht registrierte Hunde oder ausstehende Mutationen der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

Artikel 19 Hunderausweis

¹Die vom Regierungsrat bezeichnete Registrierstelle stellt den Hunderausweis aus.

²Hundehalter haben den seuchenpolizeilichen Organen, der Polizei und den Gemeindebehörden den Hunderausweis auf Verlangen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

60.2111

3. Abschnitt: Tiergesundheitsdienste**Artikel 20** Förderung und Beiträge

¹ Der Kanton fördert Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Leistungsauftrags an das Laboratorium der Urkantone.

² Beiträge an Tiergesundheitsdienste werden im Rahmen des Globalbudgets des Laboratoriums der Urkantone ausgerichtet.

4. Abschnitt: Entsorgung von tierischen Nebenprodukten**Artikel 21** Regionale Sammelstelle

¹ Die Gemeinden errichten und unterhalten eine regionale Sammelstelle, um dort tierische Nebenprodukte, für deren Entsorgung nicht die Inhaberin oder der Inhaber verantwortlich ist, bis zum Abtransport zur Entsorgungsanlage zu sammeln und zwischenzulagern.

² Sie können damit eine Dritte oder einen Dritten beauftragen.

³ Tierische Nebenprodukte aus gewerbsmässig betriebenen Schlachtbetrieben können auf Gesuch hin mit Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarzts in der regionalen Sammelstelle zwischengelagert werden, sofern genügend Kapazität vorhanden ist. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt bestimmt die Gebühr, die dafür zu bezahlen ist.

⁴ Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat für einzelne Gemeinden Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

Artikel 22 Entsorgung

¹ Der Kanton sorgt dafür, dass die tierischen Nebenprodukte, die nicht bei der gewerbsmässigen Schlachtung oder Fleischverarbeitung anfallen, in einer Anlage entsorgt werden können, die von der Kantonstierärztin oder vom Kantonstierarzt bewilligt ist.

² Er sorgt für den Transport ab der regionalen Sammelstelle zur Entsorgungsanlage.

Artikel 23 Wasenplätze

¹ Jede Gemeinde sorgt für einen geeigneten Platz, um dort im Notfall Tierkörper zu vergraben (Wasenplatz). Die Gemeinden können gemeinsame Wasenplätze bezeichnen.

² Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt koordiniert und genehmigt die Wasenplätze.

³ Sie oder er erteilt die Bewilligung, um tierische Nebenprodukte zu vergraben, soweit das Bundesrecht eine Bewilligung vorsieht.

60.21115. Abschnitt: **Lebensmittelsicherheit****Artikel 24** Notschlachtungen

¹Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist verpflichtet, kranke Nutztiere in einem Notschlachtlokal oder in einem Betrieb, der für Notschlachtungen zugelassen ist, schlachten zu lassen.

²Der Regierungsrat bestimmt die Notschlachtlokale und Betriebe, in denen Notschlachtungen durchzuführen sind.

³Die Betreiber der Notschlachtlokale regeln die Benützung und setzen die Gebühren fest.

4. Kapitel **TIERSCHUTZ**1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen****Artikel 25** Meldepflicht

¹Polizeiorgane, Vollzugsorgane nach dieser Verordnung und Tierärztinnen und Tierärzte haben der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden, unverzüglich zu melden.

²Der Regierungsrat kann die Meldepflicht auf weitere Personen und Personengruppen ausdehnen.

Artikel 26 Massnahmen bei Hunden

¹Der Regierungsrat bestimmt die Massnahmen, die bei verhaltensauffälligen Hunden zu ergreifen sind. Er kann namentlich verbieten, Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zu erwerben, zu halten oder zu züchten. Die Massnahmen richten sich nach dem Gefährdungspotenzial der betroffenen Hunde.

²In anderen Kantonen rechtskräftig verfügte Massnahmen im Einzelfall gelten auch im Kanton Uri.

Artikel 27 Fachstelle

¹Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist die kantonale Fachstelle nach Artikel 33 TSchG.

²Die Fachstelle stellt den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicher.

60.2111**2. Abschnitt: Tiergesundheitsberufe und Tierarzneimittel****Artikel 28** Hinweis auf das Gesundheitsgesetz

Für die Tiergesundheitsberufe und die Tierarzneimittel gelten die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (GG)⁷.

5. Kapitel: FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**1. Abschnitt: Allgemeine Kostenpflicht und Gebühren****Artikel 29** Grundsatz

¹Das Gemeinwesen, dem das Bundesrecht, diese Verordnung oder darauf gestützte Erlasse Aufgaben überbindet, trägt die damit verbundenen Kosten.

²Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen.

Artikel 30 Kanton

a) Tierseuchenbekämpfung

¹Soweit die Bundesgesetzgebung und die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, trägt der Kanton die Kosten der Tierseuchenbekämpfung.

²Er:

- a) leistet die Entschädigungen für Tierverluste aus seuchenpolizeilichen Gründen, wie sie im Bundesrecht und in dieser Verordnung vorgesehen sind;
- b) übernimmt die Transportkosten von der regionalen Sammelstelle zur Entsorgungsanlage.

³Der Regierungsrat bestimmt, in welchen Fällen und zu welchem Anteil die Kosten der Tierseuchenbekämpfung der Tierhalterin oder dem Tierhalter übertragen werden.

⁴Der Kanton leistet keine Entschädigungen für Produktionsausfall sowie für Material- und Futtermittelverluste infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen.

Artikel 31 b) Weitere Beiträge

¹Im Rahmen des Voranschlags kann der Regierungsrat weitere Beiträge ausrichten, die der Prävention und der Bekämpfung von Krankheiten von Nutztieren dienen.

⁷ RB 30.2111

60.2111

²Dazu gehören insbesondere:

- a) Beiträge an Tiergesundheitsdienste;
- b) Beiträge an den Bau und den Unterhalt von Notschlachthanlagen;
- c) Beiträge an den Bau der regionalen Sammelstelle;
- d) Beiträge in Härtefällen;
- e) Prämien für die Beseitigung von Wildtieren.

Artikel 32 Gemeinden
 a) Tierseuchenbekämpfung

Die Gemeinden:

- a) entschädigen die Wasenmeisterin oder den Wasenmeister;
- b) entschädigen ihre seuchenpolizeilichen Organe für den Besuch von obligatorischen Ausbildungs- und Weiterbildungskursen.

Artikel 33 b) Entsorgung der tierischen Nebenprodukte

¹Jede Gemeinde beteiligt sich entsprechend ihrer Wohnbevölkerung und dem Nutztierbestand an den Kosten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der regionalen Sammelstelle, soweit diese Kosten nicht durch Benützungsgebühren gedeckt werden. Ausnahmen nach Artikel 21 Absatz 4 bleiben vorbehalten.

²Der Gemeinderat oder die mit dem Betrieb beauftragte Organisation regelt die Gebühren.

³Der Kanton beteiligt sich an den anfallenden Kosten.

Artikel 34 Findeltiere

Der Kanton trägt die Kosten zur Unterbringung von Findeltieren im Rahmen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone⁸, sofern die Findeltiere einem Tierheim im Sinne von Artikel 722 Absatz 1ter ZGB⁹ anvertraut werden.

Artikel 35 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

¹Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden Gebühren nach der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone erhoben.

²Die Gebühren werden den Schlachtbetrieben in Rechnung gestellt.

⁸ RB 30.2315

⁹ SR 210

60.2111

2. Abschnitt: **Tierseuchenfonds****Artikel 36** Grundsatz

Der Kanton unterhält einen Tierseuchenfonds.

Artikel 37 Einnahmen

Dem Tierseuchenfonds werden folgende Einnahmen zugeführt:

- a) der Zinsertrag des Fondsvermögens;
- b) die Bussen bei Widerhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung.

Artikel 38 Fondsentnahmen

¹Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen und ergänzend zu den Beiträgen nach Artikel 31 aus dem Fonds Massnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen finanzieren.

²Beiträge aus dem Tierseuchenfonds können insbesondere geleistet werden an:

- a) die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die der Vorbeugung und Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen oder der Gesunderhaltung von Tierbeständen dienen;
- b) Massnahmen, die wegen der besonderen Seuchenlage im Kanton nötig sind, für die jedoch der Kanton nach Bundesrecht nicht aufkommen muss.

³Der Regierungsrat kann die zuständige Direktion¹⁰ ermächtigen, kleinere Fondsentnahmen selbstständig zu verfügen.

6. Kapitel: **RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN****Artikel 39** Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungspflege¹¹, soweit das übergeordnete Recht, namentlich das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone¹², nichts anderes bestimmt.

Artikel 40 Gebühren

¹Für die Vollzugstätigkeiten werden Gebühren nach der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone erhoben, soweit diese nicht gebührenfrei sind.

¹⁰ Volkswirtschaftsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ RB 2.2345

¹² RB 30.2315

60.2111

²Im Übrigen gilt das kantonale Recht, namentlich die Gebührenordnungen nach dieser Verordnung und, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, die Gebührenverordnung¹³ und das Gebührenreglement¹⁴.

Artikel 41 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) ohne Bewilligung eine nach dieser Verordnung oder darauf gestützter Erlasse bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;
 - b) eine nach dieser Verordnung oder darauf gestützter Erlasse erteilte Bewilligung überschreitet oder missachtet;
 - c) als Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung ihren oder seinen Pflichten nach dieser Verordnung nicht nachkommt;
 - d) gesetzlich abgestützte Anordnungen von Veterinärorganen missachtet,
- wird mit einer Busse bis 20000 Franken bestraft.

²Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³Einrichtungen, Geräte und Stoffe, die einer verbotenen Berufsausübung dienen, werden eingezogen.

Artikel 42 Mitteilung von Strafentscheiden

Strafentscheide, die Widerhandlungen gegen die Veterinärgesetzgebung betreffen, sind der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zuzustellen.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 43** Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht diese Verordnung. Er erlässt dazu ausführende Bestimmungen.

Artikel 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Kantonale Tierseuchenverordnung vom 17. Dezember 1997¹⁵;
2. Verordnung vom 15. Juni 1983 über den Tierschutz¹⁶.

¹³ RB 3.2512

¹⁴ RB 3.2521

¹⁵ RB 60.2111

¹⁶ RB 60.2121

60.2111

Artikel 45 Inkrafttreten und Kenntnisgabe

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

³ Diese Verordnung ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, dem Bundesamt für Veterinärwesen und dem Vorort des Viehhandelskonkordats zur Kenntnis zu bringen.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Josef Schuler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Fassung gemäss Landrat vom 21. Mai 2012

ANWALTSVERORDNUNG (AnV)

(Änderung vom 21. Mai 2012)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Anwaltsverordnung vom 13. Juni 2001¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 2

²Die Kommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern sowie aus zwei bis drei Ersatzmitgliedern. Der Kommission sollen mindestens zwei Personen angehören, die im Kanton Uri als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin tätig sind.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Josef Schuler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹RB 9.2321

Fassung gemäss Landrat vom 21. Mai 2012

**KREDITBESCHLUSS
zum Kantonsbeitrag für die Sanierung des Schwimmbads
Moosbad, Altdorf (Sanierungspaket 2010 bis 2012)**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Für die Sanierung des Schwimmbads Moosbad in Altdorf (Sanierungspaket 2010 bis 2012) wird ein einmaliger Kredit in der Höhe von 1 600 000 Franken bewilligt.

II.

Der Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung. Er tritt nach seiner Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

Fassung gemäss Landrat vom 21. Mai 2012

**KREDITBESCHLUSS
für das Projekt «Neubau Alpkäserei Urnerboden, Spiringen»**

(vom 21. Mai 2012)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 91 Buchstabe a und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der
Verfassung des Kantons Uri¹

beschliesst:

I.

An die Ausführungskosten des Projekts «Neubau Alpkäserei Urnerboden, Spiringen» leistet der Kanton einen finanziellen Beitrag von pauschal 571 000 Franken.

Für das Investitionsdarlehen des Bunds übernimmt der Kanton zusätzlich eine Bürgschaft von 400 000 Franken. Die Bürgschaft ist befristet auf zehn Jahre und gilt bis maximal 2026.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum.

Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Josef Schuler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 1.1101

Fassung gemäss Landrat vom 21. Mai 2012

**KREDITBESCHLUSS
für das Projekt «Güterweg Acherberg, Bürglen»**

(vom 21. Mai 2012)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 91 Buchstabe a und Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der
Verfassung des Kantons Uri¹

beschliesst:

I.

An die beitragsberechtigten Kosten des Projekts «Güterweg Acherberg, Bürglen» mit einem Kostenvoranschlag von 3 000 000 Franken (Preisbasis 1. Quartal 2012, Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands) wird ein Kantonsbeitrag von 27 Prozent, im Maximum 810 000 Franken zugesichert.

II.

Die Landwirtschaftskommission Uri kann ausgewiesene teuerungsbedingte Mehrkosten zum gleichen Beitragssatz (27 Prozent) subventionieren.

III.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Josef Schuler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 1.1101



Lisag

Landinformationssysteme

Industriezone Schächenwald
6460 Altdorf

E I N L A D U N G

zur

20. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Lisag AG

**Donnerstag, 21. Juni 2012, 17.00 Uhr,
Sitzungszimmer Kaiserstock,
Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf**

Traktanden

1. Geschäftsbericht 2011
2. Jahresrechnung 2011 sowie Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinnes
3. Entlastung des Verwaltungsrates
4. Wahlen
 - 4.1 Mitglieder des Verwaltungsrates
 - 4.2 Revisionsstelle

Unterlagen

Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2011 mit Anhang und der Bericht der Revisionsstelle wird den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zugestellt. Das Original sowie Anträge des Verwaltungsrates können am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Stimmberechtigung

Für die Stimmberechtigung (der Namenaktien) ist die Eintragung im Aktienbuch massgebend. Das Stimmrecht jedes Aktionärs kann nur durch eine einzige (natürliche) Person ausgeübt werden. Vor Beginn der Versammlung wird je Aktionär eine Stimmkarte abgegeben.

Eintritt

Die Aktionäre sind eingeladen an der Generalversammlung mit je zwei Personen teilzunehmen. Die Einladung wird allen Aktionären zweifach persönlich zugestellt.

Vertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Lisag AG
Landinformationssysteme

Der Verwaltungsrat

AZA 6460 Altdorf

